

Referent Abg. Klinger: Die Deputation hat sich erlaubt, S. 453 und 454 ihres Berichts (vergl. Nr. 90 der Mittheilungen, S. 2066) fünf Anträge zu stellen. Der erste (denzeitweisen Steuererlaß im Grundsatz abzulehnen) ist bereits berathen worden und zur Annahme gekommen (vergl. Nr. 90 der Mittheilungen, S. 2076). Es würde nun zum zweiten Antrage der Deputation überzugehen sein, welcher davon handelt, daß zwei Ausnahmen des Steuererlasses in Vorschlag gebracht werden, diejenigen nämlich, welche in den §§. 37 unter A. und 59 der Gesetzworlage enthalten sind. Es dürfte nun über den ersten Punkt jetzt zu berathen sein. §. 37 des Entwurfs sagt: „Erlasse von Grundsteuern können nur auf bestimmte Zeit und in folgenden Fällen bewilligt werden: A. den Besitzern solcher kleineren ländlichen Nahrungen, die bis mit 15 Steuereinheiten behaftet sind, wegen bescheinigter unheilbarer oder langwieriger Krankheiten und körperlicher Gebrechen, welche sie zur Wirthschaftsführung unfähig machen, auf so lange, als dieser Zustand unverändert fortbesteht und ihnen das Eigenthum an der Nahrung zusteht.“ Die Deputation hat aber geglaubt, §. 37 eine andere Fassung geben zu müssen, und zwar folgende: „Erlasse von Grundsteuern können künftig nur bewilligt werden den Eigenthümern solcher kleinen Häuser in Städten und solcher kleinen Nahrungen auf dem Lande, deren Gesamtbesitzthum bis mit 30 Steuereinheiten behaftet ist, wegen bescheinigter unheilbarer oder langwieriger Krankheit und körperlicher Gebrechen, welche sie zum Betriebe ihres gewöhnlichen Erwerbszweiges oder zur Wirthschaftsführung unfähig machen, auf so lange, als dieser Zustand unverändert fort dauert und ihnen das Eigenthum an solchen Grundstücken zusteht.“ Die Beweggründe der Deputation sind der Kammer bereits in einer frühern Sitzung vorgelesen worden.

Präsident D. Haase: Als Sprecher haben sich gemeldet die Abgg. Hensel und Dehmichen.

Abg. Hensel: In Folge des von der geehrten Kammer angenommenen Grundsatzes, daß fernerhin zeitweiser Steuererlaß nicht stattfinden soll, bin ich der Ansicht, daß auch §. 37 in Wegfall zu bringen sei. Zwar weiß ich wohl, daß es einzelnen Besitzern solcher kleiner Häuser und Nahrungen, deren Werth nur bis zu 30 Steuereinheiten sich berechnet, oft sehr schwer fällt, die öffentlichen Abgaben aufzubringen. Allein ich bin dennoch der Ansicht, daß die individuellen Verhältnisse nicht Sache der Grundsteuerverwaltung sind, und daß, wenn solche Personen wirklich arm und krank und somit wahrhaft hilflos bedürftig sind, die Armenversorgungsbehörde einzuschreiten und für sie die Steuern zu verlegen oder zu bezahlen habe, insofern nicht Verwandte oder andere Verpflichtete vorhanden sind. Uebrigens ist das Object eines solchen Erlasses so gering, daß es einen wesentlichen Nutzen nicht bringen kann; es würde bei Einzelnen nach den jetzigen Annahmen monatlich höchstens $2\frac{1}{4}$ Mgr. betragen. Dagegen ist wohl zu berücksichtigen, daß wegen des betreffenden Aufwandes die Steuerverwaltung möglichst zu ver-

infachen ist und daß dieselbe immer auf sicherer Grundlage ruhe. Deshalb würde ich mir erlauben, auf Wegfall der §. 37 anzutragen.

Präsident D. Haase: Wird der Antrag unterstützt? — Er wird hinreichend unterstützt.

Abg. Dehmichen: Ich muß mir zuvörderst die Frage an das geehrte Präsidium erlauben, ob das Amendement, welches ich bereits vorgestern angekündigt habe, hierher gehören würde?

Präsident D. Haase: Wie lautet der Antrag?

Abg. Dehmichen: Der Antrag lautet: „Wenn bei Landwirthschaft treibenden Besitzungen die in den Scheunen und auf den Böden aufbewahrte Ernte und sonstige Vorräthe ganz oder theilweise, oder der ganze oder ein Theil des Viehstandes durch Brand oder andere Unglücksfälle verloren geht, und dies von der Obrigkeit bescheiniget wird, so findet ein einjähriger Erlaß der auf dem ganzen Complex dieser Landwirthschaft treibenden Besitzung haftenden Steuereinheiten statt.“

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Abgeordneten, den Antrag einzureichen, er ist bloß verlesen, aber noch nicht zur Unterstützung gebracht worden.

Abg. Dehmichen: Ich glaube, es wird einer weitem Motivierung meines Antrags nicht bedürfen, da ich bereits vorgestern die Gründe dafür dargelegt habe. Nur hinzufügen will ich, daß Brand gewiß eines der größten Unglücke ist, was Landwirthschaft treibende Besitzungen sowohl in den Städten als auf dem Lande treffen kann; wenn vielleicht kurz nach der Ernte die Scheunen und Wirthschaftsgebäude abbrennen, Samen, Brod, Futter für den Winter, Vieh, Wohnung, vielleicht Alles verloren geht. Es würde sich daher eine einjährige Abschreibung der Steuern, sei es aus Billigkeits-, sei es aus Humanitätsrückichten, wohl rechtfertigen lassen, und diese Abschreibung ziemlich gleichmäßig treffen, da mir keine Stadt im Lande bekannt ist, in welcher es nicht auch Landwirthschaft treibende Besitzungen gäbe.

Präsident D. Haase: Der Antrag lautet so: „Wenn bei Landwirthschaft treibenden Besitzungen die in den Scheunen und auf den Böden aufbewahrte Ernte und sonstige Vorräthe ganz oder theilweise, oder der ganze oder ein Theil des Viehstandes durch Brand oder andere Unglücksfälle verloren geht, so findet ein einjähriger Erlaß der auf dem ganzen Complex dieser Landwirthschaft treibenden Besitzung haftenden Steuereinheiten statt.“ Wird der Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Abg. D. Plagmann: Ich habe zu bemerken, daß dieser Antrag einestheils dem bereits angenommenen Grundsatz des Wegfalls der Steuererlasse geradezu widerspricht, andernteils aber, soweit er aufrecht erhalten werden könnte, in §. 38, die an die Stelle von §. 59 treten soll, enthalten ist.

Abg. Sachße: Gegen diesen Antrag habe ich einzuwenden, daß er sich auch darauf erstreckt, wenn nur ein Theil der Erntevorräthe und des Viehs verbrannt ist. Schon darum ist er nicht annehmbar; es dürfte nur ein Lamm, nur ein Centner